

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	23.04.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Förderrichtlinie "Reparaturbonus"

Betroffene Produktgruppe

11.14.04

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

CO₂ Reduzierung zur Erreichung der Bielefelder Klimaschutzziele

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

30.000 € des Klimabudgets (BKB- CO₂ Sofortmaßnahmen)

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BKB, 30.08.2023, TOP Ö5.2, 6558/2020-2025; AfUK, 19.09.2023, TOP Ö10.3, 6701/2020-2025; BKB, 18.10.2023, TOP Ö7; AfUK, 07.11.2023, TOP Ö13.2, 6986/2020-2025; BKB, 01.01.2024, TOP Ö9, 7208/2020-2025; AfUK, 13.02.2024, TOP Ö8.3, 7208/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (AfUK) beschließt die „Förderrichtlinie für Reparaturen von Haushalts- und Elektronikgeräten/ Reparaturbonus“ (Anlage) zur Umsetzung des vom Bielefelder Klimabeirat (BKB) empfohlenen Förderprojekts „Reparaturbonus“. Zur Finanzierung werden Mittel in Höhe von insgesamt 30.000 € aus dem Klimabudget 2024 für kurzfristig wirksame Klimaschutzmaßnahmen zur CO₂ Reduzierung verwendet.

Begründung:

Der Bielefelder Klimabeirat (BKB) hat in der Sitzung vom 30.08.2023 empfohlen, als einen wirksamen Baustein für die Erreichung der Bielefelder Klimaschutzziele, die Reparatur von gebrauchten Geräten zu fördern und dadurch Ressourcen zu schonen. Der AfUK hat am 13.02.2024 beschlossen eine entsprechende Förderrichtlinie zu erarbeiten. Für die Umsetzung der Förderrichtlinie wurden 30.000 € aus dem Klimabudget zur Verfügung gestellt.

Ziel der Förderung „Reparaturbonus“ ist es, die Bürger*innen der Stadt Bielefeld durch Zahlung eines Zuschusses zu den Reparaturkosten anzuregen, ihre meist noch langlebigen Geräte reparieren zu lassen, statt sie zu entsorgen. Dies vermeidet den Verlust wertvoller Rohstoffe. Oft reichen wenige Vorkehrungen aus, um die Lebensdauer des Gerätes zu verlängern. Gefördert werden ausschließlich Reparaturen von haushaltsüblichen Haushalts- und Elektrogeräten (Beispiele siehe Anlage zur Förderrichtlinie: Geräteliste)

Förderhöhe und Fördervoraussetzungen

- Der Zuschuss pro Reparatur beträgt 50 % der Kosten, maximal 150,00 Euro pro Gerät. Personen mit Bielefeld Pass werden mit 100 % der Reparaturkosten, maximal 300,00 Euro gefördert.
- Den Reparaturbonus können ausschließlich natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in Bielefeld beantragen. Die Antragstellenden müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- Reparaturen sind nur förderfähig, wenn diese durch einen Fachbetrieb durchgeführt wurden. Reparaturen, die im eigenen Reparaturbetrieb der antragstellenden Person durchgeführt wurden, werden nicht gefördert.
- Es können nur Rechnungen für Reparaturen berücksichtigt werden, die nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie erfolgt sind. Reparaturrechnungen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate und müssen auf den/die Antragsteller*in ausgestellt sein.
- Großgeräte, die nach 2021 angeschafft wurden, müssen mindestens Energieeffizienzklasse B aufweisen, um eine Förderung zu erhalten. Zu den Großgeräten gehören Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ElektroG), Hierzu gehören z.B. Waschmaschinen, Öfen, Kühlschränke und Mikrowellengeräte.

Die gesamte Förderrichtlinie kann der Anlage entnommen werden.

Beigeordneter

Martin Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.